

Nr. 762

## **Dekret**

# **über einen Staatsbeitrag an die Kosten der Korrektion der Luthern und der Wigger mit ihren Zuflüssen**

vom 2. Juli 1974 (Stand 22. September 1974)

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 29. März 1974<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **§ 1**

<sup>1</sup> Den nach Massgabe des Wasserrechtsgesetzes<sup>2</sup> zu bestimmenden Interessenten an der Korrektion der Luthern und der Wigger samt Zuflüssen wird an die Verbauungsarbeiten ein ordentlicher Kantonsbeitrag von 25% der wirklichen Baukosten gewährt. In Härtefällen kann den pflichtigen Grundeigentümern entsprechend ihrer Belastung und Finanzlage ein zusätzlicher ausserordentlicher Beitrag bis zu 5% ausgerichtet werden.

### **§ 2**

<sup>1</sup> Sofern der Bund einen Bundesbeitrag von weniger als 55% gewährt, wird der ordentliche Kantonsbeitrag um die Differenz erhöht.

### **§ 3**

<sup>1</sup> Für den Kantonsbeitrag wird ein Kredit von höchstens Fr. 20 000 000.– bewilligt.

<sup>2</sup> Der Beitrag ist auf dem Konto «Abzuschreibende Aufwendungen» zu aktivieren und in jährlichen Raten von mindestens Fr. 400 000.– zu Lasten der ordentlichen Verwaltungsrechnung abzuschreiben.

---

<sup>1</sup> GR 1974 171

<sup>2</sup> G VI 123 und Z III 347. Aufgehoben, mit Ausnahme von § 2, durch das Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979 (SRL Nr. [760](#)).

\* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

## § 4

<sup>1</sup> Die beteiligten Gemeinden haben an die auf ihr Gebiet entfallenden Korrektionskosten einen Beitrag von 12% zu leisten.

<sup>2</sup> Die Beiträge sind zahlbar durch Leistung von Teilzahlungen nach Massgabe des Baufortschrittes und einer Schlusszahlung unmittelbar nach Vorlage der Bauabrechnungen.

## § 5

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden haben auf Grund der §§ 40 ff. des Gesetzes über Wasserrechte<sup>3</sup> und nach Massgabe der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an öffentliche Werke<sup>4</sup> binnen längstens zweier Jahre seit Erlass dieses Dekretes die Beitragspflichten der interessierten Grundeigentümer festzusetzen und Wuhrgenossenschaften zu gründen. Von der Gründung von Wuhrgenossenschaften kann Abstand genommen werden, wenn die Bezahlung der auf die interessierten Grundeigentümer entfallenden Restkosten und der künftige Unterhalt der Verbauungswerke auf andere Weise gewährleistet sind.

## § 6

<sup>1</sup> Der Staat tritt stellvertretend für die nach Gesetz wuhrpflichtigen Grundeigentümer als Bauherr auf und finanziert die Verbauungskosten zinslos vor, bis die endgültige Trägerschaft feststeht. Andererseits gehen sämtliche Beitragsansprüche, einschliesslich diejenigen gegenüber dem Elementarschadensfonds, auf den Staat über.

## § 7

<sup>1</sup> Mit der Leistung des Kantonsbeitrages wird der Kanton von allen Perimeterpflichten für Kantonsstrassen befreit, soweit diese nicht an Gewässer angrenzen.

## § 8

<sup>1</sup> Die Subventionszusicherung ist im weiteren an folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

- a. Die Neuvermarkung der Fluss- und Bachgrundstücke ist in der Regel 2 m hinter der Böschungsoberkante vorzunehmen.
- b. Die Bepflanzung der Böschungen bis ca. 2 m hinter die Böschungskrone bildet einen integrierenden Bestandteil des Projektes und wird unter der Leitung der kantonalen Forstorgane vorgenommen. Nutzung und Unterhalt der Bepflanzung obliegen den wuhrpflichtigen Grundeigentümern bzw. den allenfalls zu gründenden Wuhrgenossenschaften unter Aufsicht der zuständigen kantonalen Organe.

---

<sup>3</sup> G VI 123 und Z III 347. Aufgehoben, mit Ausnahme von § 2, durch das Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979 (SRL Nr. [760](#)).

<sup>4</sup> SRL Nr. [732](#)

- c. Längs der zu verbauenden Gewässer sind zu Lasten der Baurechnung nach Möglichkeit einseitig Wege von 2,5 bis 3 m Breite für den künftigen Unterhalt zu erstellen. Zu Lasten der betroffenen Grundstücke sind im Grundbuch ein öffentliches Fahrwegrecht für die landwirtschaftliche Nutzung und ein öffentliches Fusswegrecht einzutragen.
- d. Im übrigen ist der Kantonsbeitrag mit allen denjenigen Bedingungen verbunden, von denen die Gewährung des Bundesbeitrages abhängig gemacht wird.

## § 9

<sup>1</sup> Das Dekret ist zu veröffentlichen<sup>5</sup>. Es unterliegt dem fakultativen Volksreferendum.

---

<sup>5</sup> Dieses Dekret wurde am 6. Juli 1974 im Kantonsblatt veröffentlicht (K 1974 815). Die Referendumsfrist lief am 4. September 1974 unbenützt ab (K 1974 1210).

**Änderungstabelle - nach Paragraf**

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	02.07.1974	22.09.1974	Erstfassung	G XVIII 563

**Änderungstabelle - nach Beschlussdatum**

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
02.07.1974	22.09.1974	Erlass	Erstfassung	G XVIII 563